

Rechtliche Rahmenbedingungen des Internets und des Internet-Handels in Russland

Autoren: Joachim Schramm¹

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

- A. Fakten
- B. Russland im Informationszeitalter
- C. Staatliche Aufsicht über das Internet und Zensur
- D. Regulierung des online-Handels
 - I. Website
 - II. Pflichten des Betreibers einer Website
 - III. Domain –Namen
 - IV. Vertragsrecht
 - V. Zahlungsverkehr
 - VI. Digitalisierung des Privatrechts
- E. Grenzüberschreitender Handel
- F. Providerhaftung
- G. Datenschutz
- H. Zusammenfassung

A. Fakten

Angesichts der räumlichen Ausdehnung Russlands liegt die Annahme nahe, dass dem Handel über das Internet eine besondere Bedeutung zukommt. Der nachfolgende Beitrag geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, welche Rahmenbedingungen für den Handel über das Internet in Russland herrschen.

Zitierweise: Schramm, H.-J., Rechtliche Rahmenbedingungen des Internets und des Internet-Handels in Russland, O/L-1-2019,
https://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Rechtliche_Rahmenbedingungen_des_Internets_und_des_Internet_Handels_in_Russland_OL_1_2019.pdf.

¹ Prof. Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

Schramm - Rechtliche Rahmenbedingungen des Internets und des Internet-Handels in Russland,
Ost/Letter-1-2019 (Juni 2019)

Grundlage ist dabei der Umstand, dass über 70 % der Haushalte in Russland ans Internet angeschlossen sind,² zu Preisen und einer Geschwindigkeit, die mit denen westeuropäischer Länder vergleichbar sind.³ Der Anteil des Internethandels liegt in Russland derzeit jedoch noch unter dem in Deutschland. Während in der Bundesrepublik im Jahr 2018 10 % der Einzelhandelsumsätze über das Internet generiert wurden, lag der Anteil in Russland in der gleichen Zeit noch bei 4 %.⁴ Allerdings hat sich der Anteil des Internethandels in Russland zwischen 2013 und 2018 von 2 % auf 4 % verdoppelt. Bis zum Jahr 2024 soll er nach vorsichtigen Prognosen auf über 8 % steigen. Das Handelsministerium geht von einem Anteil von 20 % aus, der bis 2015 erreicht werden wird. Bemerkenswerter Weise ist dabei derzeit knapp 30% des Internethandels grenzüberschreitend. Dem entsprechend ist zur Zeit Alibaba die größte einzelne Handelsplattform in Russland.⁵ Mit weiterem Wachstum ist hier zu rechnen, da sich AliExpress.Russia mit einem russischen Partner zu einem Joint Venture zusammengeschlossen hat. Die zweitgrößte Handelsplattform in Russland ist Yandex Market, die gemeinsam mit der Sberbank expandieren will. Ob die Aufnahme der Sberbank als Gesellschafter und eines ihrer Vorstandsmitglieder in den Direktorenrat von Yandex freiwillig erfolgte, muss offen bleiben.⁶ Bemerkenswert ist, dass sich der Unternehmenssitz von Yandex in Amsterdam befindet und nur die operative Zentrale in Moskau.⁷

Einer der Gründe dafür, dass Russland derzeit mit der Entwicklung des Internethandels hinterherhinkt mag darin liegen, dass es mit der Logistik noch etwas hapert. Die Leistungsfähigkeit der Logistikbranche wird seit einiger Zeit von der Weltbank in dem Logistik Performance Index gemessen. Während Deutschland hier gut abschneidet kommt Russland in diesem Ranking nur auf einen eher bescheidenen Platz 78. ⁸ Erwähnenswert sind abschließend die beiden Interessengruppen ‚Vereinigung Internethandel‘⁹ und ‚Vereinigung der Internethändler‘¹⁰, die die Interessen der Internethändler vertreten.

B. Russland im Informationszeitalter

Am 9.5.2017 hat der Präsident durch Ukaz ‚die Strategie der Entwicklung der Informationsgesellschaft in den Jahren 2017 bis 2030‘ verabschiedet.¹¹ Darin wird einerseits die Weiterentwicklung der

² <https://www.rbc.ru/business/13/03/2019/5c88f46a9a79479761da827d>.

³ <https://www.akamai.com/fr/fr/multimedia/documents/state-of-the-internet/q1-2017-state-of-the-internet-connectivity-report.pdf>.

⁴ <http://ecomrussia.ru/novosti/2017/transgranichnyij-paralich.html>.

⁵ <https://www.ecommercefoundation.org/free-reports>.

⁶ Die staatliche Einflussnahme auf Yandex und andere Internet-Unternehmen schildern *Soldatov/Borogan in The Red Web (2015)*, S. 291 ff.

⁷ <https://yandex.com/company/>.

⁸ <https://lpi.worldbank.org/international/scorecard>.

⁹ <http://ecomrussia.ru>.

¹⁰ <https://www.akit.ru>.

¹¹ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_216363/.

Informationstechnologie und die Verbreitung des Internets zu einem prioritären Ziel erhoben, andererseits aber auch die Notwendigkeit der nationalen Eigenständigkeit nicht zuletzt in technischer Hinsicht betont. Entwickelt werden sollen zum Wohle der Bürger die Erbringung von Dienstleistungen über das Internet als auch die Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Im Hinblick auf den Aspekt der Schutzes der nationalen Souveränität verdient hervorgehoben zu werden, dass die Duma am 1. Mai 2019 Änderungen des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über Informationen, Informationstechnologie und den Schutz von Informationen beschlossen,¹² die unter dem Titel ‚Gesetz über das souveräne Runet‘ auch in der deutschen Presse behandelt wurden.¹³ Ziel des Gesetzes es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, um den russischen Teil des Internets im Fall der Notwendigkeit vom Rest des Internets abkoppeln zu können. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, dass die Verbindungen mit dem Ausland, die derzeit noch weitgehend dezentral organisiert sind, zentralisiert werden.

Auf der anderen Seite gilt es festzuhalten, dass Russland in einem Ranking der Vereinten Nationen zur Umstellung der Verwaltung auf elektronische Verfahren (‚E-Governance‘) in der Spitzengruppe geführt wird.¹⁴

C. Staatliche Aufsicht über das Internet und Zensur

Was die Freiheit des Internets angeht, so hat sich die Lage in Russland seit 2012 verschlechtert und der russische Staat versucht, das Internet unter seine Kontrolle zu bringen.¹⁵ Nach einem Ranking der Organisation Freedomhouse ist das Internet in Russland nicht frei.¹⁶

Rechtliche Grundlage der Aufsicht über das Internet ist das Gesetz ‚über Informationen, Informationstechnologie und den Schutz von Informationen‘ (nachfolgend Gesetz über Informationen) aus dem Jahr 2006,¹⁷ das Schritt für Schritt verschärft wurde, zuletzt mit dem Gesetz ‚über Fakenews und Missachtung staatlicher Gewalt‘.¹⁸ Aufgrund dieser Gesetze sind Provider verpflichtet, die Daten der Nutzer sechs Monate zu speichern und die Aufsichtsbehörde Roskomnadzor hat das Recht des Zugriffs auf die dort gelagerten Daten. Voraussetzung hierfür ist ein Gesetz aus dem Jahr 2014, das Datenverarbeiter verpflichtet, in Russland verwendete persönliche Daten zu speichern und die

¹² http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_323815/.

¹³ FAZ vom 27. Mai 2019, S. 20 ‚Der Traum von der großen russischen Feuerwall‘.

¹⁴ https://publicadministration.un.org/egovkb/Portals/egovkb/Documents/un/2018-Survey/E-Government%20Survey%202018_FINAL%20for%20web.pdf.

¹⁵ <https://www.boell.de/de/2019/03/05/der-kampf-um-das-runet>.

¹⁶ <https://freedomhouse.org/report/freedom-net/2018/russia>.

¹⁷ <http://eais.rkn.gov.ru/docs/149.pdf>.

¹⁸ Dahinter verbergen sich zwei Gesetze vom 18.3.2017, durch die das Informationsgesetz und der Ordnungswidrigkeitenkodex geändert wurden. Siehe Art. 15.1-1 Informationsgesetz.

Aufsichtsbehörde über Existenz der Datenbank zu informieren.¹⁹

Roskomnadzor hat zudem die Befugnis, auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung Webseiten mit extremistischem oder aufrührerischem Inhalt zu blockieren.²⁰ Auf dieser Grundlage wurden bereits verschiedene Webseiten und Plattformen blockiert, darunter Telegram und LinkedIn, wenn auch nicht immer mit durchschlagendem Erfolg.²¹

Zuletzt wurden aufgrund des oben genannten Gesetzes ‚über das Runet‘ die Provider verpflichtet, von staatlicher Seite vorgeschriebene Filter zu installieren, um Datenströme zu analysieren und ggf. blockieren zu können.²² Jedoch scheint sich eine Kontrolle des russischen Internets insgesamt als schwieriger zu erweisen als etwa in China, weil es sich in Russland länger entwickeln konnte und dem Staat weniger Ressourcen zur Verfügung stehen.²³

D. Regulierung des online-Handels

Die rechtlichen Grundlagen des Handels über das Internet, der in Russland unter dem Begriff des ‚Distanzhandels‘ (entsprechend dem Terminus ‚Fernabsatzgeschäft‘) firmiert, sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen finden sich im Gesetz über die Informationen²⁴ sowie dem Telekommunikationsgesetz²⁵. Privatrechtliche Bestimmungen sind in zusammenhängender Form einstweilen nur in einer Regierungsverordnung aus dem 2007 geregelt,²⁶ darüber hinaus in vereinzelt Bestimmungen des Gesetz *über den Schutz der Verbraucher*²⁷ und des Zivilgesetzbuches. Nachfolgend sollen wesentliche Bestimmungen kurz dargestellt werden.

I. Website

Websites gelten gemäß Art. 1260 (2) GK als Werk im Sinne des Urheberrechts und sind dementsprechend geschützt.²⁸

II. Pflichten des Betreibers einer Website

Die zentralen Pflichten des Betreibers einer Website sind in Art. 10.1 des Informationsgesetzes

¹⁹ <http://base.garant.ru/70700506/>.

²⁰ Art. 15.1 Informationsgesetz.

²¹ <https://freedomhouse.org/report/freedom-net/2018/russia>.

²² <https://roskomsvoboda.org/47371/>.

²³ FAZ vom 27.Mai 2019, S. 20 ‚Der Traum von der großen russischen Firewall‘.

²⁴ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_61798/.

²⁵ Kommunikationsgesetz http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_43224/.

²⁶ Beschluss der Regierung der RF vom 27.9.2007 Nr. 612 „über Bestätigung der Regelungen für Warenverkauf unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“.

²⁷ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_305/.

²⁸ Vgl. Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 331 ff.

enthalten. Danach muss jeder, der Informationen im Internet verbreitet, sich bei der zuständigen Behörde anmelden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Daten der Nutzer zu speichern und den Behörden gemäß den gesetzlichen Vorschriften Zugang zu diesen Daten zu verschaffen.²⁹

Zusätzlich ergibt sich aus Art. 10.1 Informationsgesetz³⁰ die Verpflichtung für ausländische Unternehmen, die in Informationen in Russland verbreiten, die in Verbindung damit erhaltenen Informationen einen bestimmte Dauer auf dem Territorium der Russischen Föderation zu speichern.

III. Domain-Namen

Für die Registrierung von Domain-Namen als lokaler Vertreter von ICANN ist in Russland ein entsprechendes Koordinationszentrum zuständig,³¹ das als Selbstverwaltungseinrichtung, allerdings unter Beteiligung des Ministeriums für Telekommunikation organisiert ist.

Die rechtliche Behandlung von Domain-Namen ist derzeit noch umstritten. Im Zivilgesetzbuch wird der Domain-Name als Aspekt des Warenzeichens angesehen.³² Daraus wird bislang gefolgert, dass der Domain-Name keinen eigenständigen Schutz erfährt, sondern nur in der Ausprägung einer Verletzung des Warenzeichenrechts.³³

IV. Vertragsrecht³⁴

Die Grundlagen des Vertragsrechts sind in Art. 497 Abs. 2 GK, Art. 26.1 des Gesetzes über den Verbraucherschutz und der Regierungsverordnung aus dem 2007 ‚über den Distanzhandel‘ festgehalten. Anwendung finden diese Vorschriften allerdings nur auf den Verkauf von Waren, nicht auf Dienstleistungen, und nur auf Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Während es das Zivilgesetzbuch es bei einer Definition des Distanzhandels belässt regelt die Verordnung den Charakter als Schickschuld (Pt. 3) und die wechselseitigen Informationspflichten, darunter insbesondere die des Verkäufers (Pt. 8, 9). Weiter wird der Moment des Vertragsschlusses bestimmt und mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung des Käufers festgelegt (Pt. 20).

Bedeutsam ist darüber hinaus das Widerrufsrecht des Käufers, das in Russland, anders als in Europa,

²⁹ Vgl. Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 336 ff.

³⁰ Diese Bestimmung ist durch das Gesetz Nr. 242 vom 21.7.2014 (Gesetz über die Lokalisierung persönlicher Daten) in das Informationsgesetz aufgenommen worden.

³¹ Koordinationszentrum der nationalen Domain des Netzes vom Internet, <https://cctld.ru/ru/>

³² Art. 1484 Abs.2 und Art. 1519 Abs. ZGB RF.

³³ Vgl. Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 377 ff.

³⁴ Koslovskaja, Probleme der zivilrechtlichen Regulierung von Rechtsgeschäften, die im Rahmen des E-Zusammenwirkens abgeschlossen werden (rus), in: Schirwindt, Erfahrungen aus zivilistischen Forschungen: Sammlung von Artikeln, 2. Ausgabe, 2018, S. 168.

nur innerhalb von einer Woche geltend gemacht werden kann (Pt. 21). Die Kosten der Rücksendung trägt der Käufer im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts.

Durch eine Änderung des ZGB RF vom März dieses Jahres, die im Oktober in Kraft tritt, wird nunmehr die elektronische Form von rechtsgeschäftlichen Erklärungen als ausreichend zur Wahrung des Schriftformerfordernisses erklärt, Art. 160 GK. In Kraft tritt das Gesetz im Oktober 2019.

V. Zahlungsverkehr

Grundlagen des Zahlungsverkehrs sind niedergelegt im Gesetz über das nationale Zahlungssystem.³⁵ Dort finden sich die Vorschriften zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, die denen des BGB und damit dem europäischen Recht vergleichbar sind. Von zentraler Bedeutung ist hier die Haftung des Zahlungsdienstleisters für Zahlungsvorgänge, die ohne entsprechende Weisung des Kunden vorgenommen wurden.³⁶ Eine Haftungsübernahme für den Fall der Nichtlieferung durch den Verkäufer liegt darin allerdings nicht. Dieser Service wird lediglich von einigen Zahlungsdienstleistern angeboten.³⁷ Dazu ergibt sich aus Art. 10 des Gesetzes über Währungsregulierung und Währungskontrolle, dass eine Überweisung von Geldbeträgen nach Russland und ins Ausland in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen ohne weiteres zulässig ist.³⁸

VI. Digitalisierung des Privatrechts

Im März diesen Jahres wurde das Zivilgesetzbuch ergänzt³⁹, Art. 128 GK, in dem die Objekt ziviler Rechte beschrieben werden, wurde ergänzt um den Begriff des cifrovye prava. Dieser Begriff, der sich mit digitalen Rechten übersetzen lässt, wird näher erläutert wird er in Art. 141.1 GK und bezeichnet Rechte, deren Inhalt und Ausübung bestimmt wird durch die Regeln des jeweiligen Informationssystems.

Diese Ergänzung des Zivilgesetzbuches erfolgt in Umsetzung der Strategie aus dem Jahr 2017, in dem man die gespeicherten Daten zu möglichen Objekten von Rechten erklärt und sie damit verkehrsfähig macht.⁴⁰ Diese Debatte scheint mit der parallel in Deutschland geführten vergleichbar, wo die Frage diskutiert wird, ob es ein Eigentum an Daten gibt. In Deutschland scheint man hier eher skeptisch zu sein, insbesondere deswegen, weil dadurch Ausschließlichkeitsrechte an Informationen begründet

³⁵ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_115625/.

³⁶ Art. 9 Abs.15 Gesetz über den nationalen Zahlungsverkehr.

³⁷ Vgl. Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 467 ff.

³⁸ Gesetz über Währungsregulierung, http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_45458/; dazu Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 480 ff.

³⁹ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_320398/.

⁴⁰ Andreev, Über den Begriff von Digitalrechten und ihrer Verhandlungbarkeit, Zeitschrift des Unternehmensrechts (Zhurnal predprinimatel'skogo prava), 2018, Nr. 2.

werden könnten.⁴¹

E. Grenzüberschreitender Handel

Im Falle eines grenzüberschreitenden Handels ist sind Fragen im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht zu klären.⁴²

Was die Zuständigkeit der Gerichte in Fällen einer Beteiligung von Ausländern betrifft, so ergibt sich die der russischen Gerichte aus Art. 402 Zivilprozesskodex und Art. 247 Arbitrageprozesskodex. Maßgebliche Kriterien sind danach der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Erfüllung. In Verbraucherrechtsstreitigkeit kommt allerdings der Gerichtsstand des Landes hinzu, in dem über das Internet Werbung verbreitet wurde in der Absicht, die Aufmerksamkeit der Verbraucher zu erregen. Grundsätzlich handelt es sich dabei nicht um ausschließliche Gerichtsstände, doch kann nach der Rechtsprechung einem Verbraucher das Recht zur Wahl des Gerichtsstandes nicht entzogen werden.⁴³

Was das anwendbare Recht betrifft, so gelten Regelungen, die dem europäischen und deutschen Recht ähnlich sind. Grundsätzlich gilt das Prinzip der freien Rechtswahl, die auch im Wege des click-wrapping (Anklicken einer entsprechenden Erklärung auf der Website) erfolgen kann.⁴⁴ Gemäß Art. 1212 Abs.1 GK können jedoch einem Verbraucher durch Rechtswahl die Rechte zum Schutz des Verbrauchers entzogen werden, die an dessen Wohnort gelten und einen imperativen Charakter haben, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit auf dieses Land ausgerichtet hat.

F. Providerhaftung

Soweit erkennbar ist die Frage der Haftung der Provider für den Inhalt der Websites noch nicht abschließend geklärt.⁴⁵ Ausgangspunkt ist Art. 17 Abs.3 des Informationsgesetzes, der vorsieht, dass Personen, die Informationen

Gespeichert haben, nicht für deren Gesetzeswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie von der Gesetzeswidrigkeit keine Kenntnis haben konnten. Dieses Tatbestandsmerkmal wurde vom Obersten Gericht in mehreren Entscheidungen weiter ausdifferenziert und die vom Gericht entwickelten Kriterien habe wiederum im Jahr 2013 Eingang in Art. 1253.1 GK gefunden. Im Unterschied zur Regelung des Informationsgesetzes tritt nunmehr eine Haftung auch dann ein, wenn der Provider von Gesetzeswidrigkeit ‚hätte Kenntnis haben können‘. Soweit erkennbar ist damit nach

⁴¹ Vgl. Stellungnahme Nr. 75/2016 des DAV zur Frage des Eigentums an Daten und Informationen.

⁴² Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 119 ff.

⁴³ Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 124.

⁴⁴ Art. 1210 ZGB RF, Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 137.

⁴⁵ Vgl. Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 365 ff.

Ansicht der Literatur eine Verpflichtung zur Kontrolle beim Hochladen nicht verbunden.⁴⁶ Umstritten ist dabei weiter die Frage, welche Maßnahmen der Provider zu treffen hat, nachdem er von der Rechtsverletzung erfahren hat.⁴⁷

G. Datenschutz⁴⁸

Die Grundlagen des Schutzes persönlicher Daten sind in dem Gesetz ‚*über persönliche Daten*‘ vom Juli 2006⁴⁹ festgehalten. Wie im europäischen und deutschen Recht basiert der Datenschutz in Russland auf dem Prinzip, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig ist, soweit dies zur Erfüllung eines Vertrages notwendig ist oder mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt (Art. 6). In der Praxis wird eine Registrierung oder das Setzen eines Häkchens als ausreichend angesehen.⁵⁰ Darüber hinaus kann aber auch eine Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Organe erfolgen, soweit es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Wie eingangs geschildert sind diese Zugriffsmöglichkeiten der russischen Behörden relativ weitgehend.

Im grenzüberschreitenden deutsch-russischen Rechtsverkehr ergeben sich aus dem Datenschutzrecht insoweit Probleme, als die Datenschutzgrundverordnung vorschreibt, dass Daten in Drittstaaten nur dann weitergeleitet werden dürfen, wenn dort ein annähernd gleiches Schutzniveau herrscht.⁵¹ Zur Feststellung des Schutzniveaus ist die Europäische Kommission befugt und im Verhältnis zu Russland fehlt es bislang an einer entsprechenden Feststellung.⁵² Ein Datentransfer ist gemäß Art. 46 DSGVO in einer solchen Situation nur möglich, wenn der Datenverarbeiter in Russland geeignete Garantien zum Datenschutz vorsieht und die auch durchsetzbar sind.

H. Zusammenfassung

1. Es ist davon auszugehen, dass der Internethandel in Russland ein beachtliches Entwicklungspotenzial hat.
2. Gemäß der Strategie über die Entwicklung Russlands im Informationszeitalter genießt die Weiterentwicklung des Internets hohe Priorität.
3. Das Internet ist in Russland nicht frei, sondern unterliegt einer der Sicherheit des Staates verpflichteten Aufsicht.
4. Zentrale Normen im Bereich des ‚Distanzhandels‘ sind das Gesetz über Informationen und

⁴⁶ Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 370.

⁴⁷ Kulesin, Besonderheiten der Verantwortung des Informationsvermittlers (rus), in: Rozhkova, E-Kommerz und die zusammenhängenden Gebiete, S. 271 ff

⁴⁸ Eingehend Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 577 ff.

⁴⁹ http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_61801/.

⁵⁰ Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 605.

⁵¹ Art. 45 DSGVO.

⁵² Savil'ev, E-Kommerz in Russland und im Ausland (rus), 2. Auflage, 2016, S. 625 f.

- die Rechtsverordnung über den Distanzhandel.
5. Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und müssen bei der Aufsichtsbehörde angemeldet werden.
 6. Die Betreiber einer auf den russischen Markt ausgerichteten Website sind verpflichtet, in Verbindung damit generierte Daten für einen bestimmten Zeitraum in Russland zu speichern (Prinzip der Lokalisierung).
 7. Die privatrechtlichen Vorschriften des Fernabsatzgeschäftes ähneln den europäischen und deutschen. Auch in Russland steht dem Erwerber ein Widerrufsrecht zu, jedoch beträgt die Frist zur Ausübung lediglich sieben Tage.
 8. Auch die Vorschriften zum bargeldlosen Zahlungsverkehr weisen keine nennenswerten Unterschiede zum europäischen und deutschen Recht auf.
 9. Im Unterschied zum deutschen Recht werden in Russland seit kurzem ‚Digitale Rechte‘ allgemein als Vermögenswerte anerkannt.
 10. In Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte und des anwendbaren Rechts lässt sich ein weitgehender Gleichlauf von russischem und europäischem Recht feststellen.
 11. Die Haftung der Provider ist in Russland ausdrücklich geregelt und geht vom Verschuldensprinzip aus, auch wenn Einzelheiten noch offen sind.
 12. Die größten Differenzen, insbesondere aufgrund staatlicher Zugriffsmöglichkeiten, bestehen im Bereich des Datenschutzes.

©Ostinstitut Wismar, 2019
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751